

Aktenzeichen:  
12 U 106/15  
1 O 159/13 LG Mannheim



## Oberlandesgericht Karlsruhe

12. ZIVILSENAT

### Beschluss

In dem Rechtsstreit

...

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

...

gegen

...

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

...

wegen Feststellung/Vertragsumstellung

hat das Oberlandesgericht Karlsruhe - 12. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Zöller, die Richterin am Oberlandesgericht Lampel-Meyer und den Richter am Amtsgericht Dr. Quantz am 22.11.2016 beschlossen:

Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass der nachfolgende **gerichtliche Vergleich** zustande gekommen ist:

- I. Die Parteien vereinbaren zur Krankenversicherung Nr. ... der Beklagten hinsichtlich des versicherten Tarifes ... (Tarifbeginn 01.01.2012) einen medizinischen Wagnisausgleich/Risikozuschlag für

1. .. in Höhe von € 40,00
2. ...in Höhe von € 15,00.

Der medizinische Wagnisausgleich/Risikozuschlag gilt ab dem 01.01.2012 und kann nicht erhöht werden.

- II. Die Beklagte erstattet dem Kläger Differenzbeträge, die sich daraus ergeben, dass die Beklagte bislang für ... und ... einen medizinischen Wagnisausgleich/Risikozuschlag von jeweils € 75,33 berechnet und eingezogen hat.
- III. Die Beklagte zahlt an den Kläger weitere € 175,01 (anteilige, nicht anrechenbare vorprozessuale Rechtsverfolgungskosten).
- IV. Von den Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs tragen der Kläger 35% und die Beklagte 65%.

Zöller  
Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

Lampel-Meyer  
Richterin  
am Oberlandesgericht

Dr. Quantz  
Richter  
am Amtsgericht

